



Einladung
zur
Einwohnergemeindeversammlung
vom **Donnerstag 5. Dezember 2024, 20.15 Uhr**
im **Veranstaltungsraum des**
Zentrum Ergolz

Protokoll

Genehmigung der Protokolle vom 12. Juni 2024.

Traktanden

- 1. Erschliessung «Im langen Loh» - Bauprojekt und Baukredit**
 - 2. Budget 2025**
 - 3. Finanzplan 2025 - 2029**
 - 4. Neues Multimedia-Reglement, inkl. Tarifordnung zum Reglement**
 - 5. Neuer Konzessionsvertrag mit der EBL**
 - 6. Verschiedenes**
 - a. Mitteilungen des Gemeinderates**
 - b. Mitteilungen aus der Versammlung**
-

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung herzlich ein und danken Ihnen bestens für Ihr Interesse.

Der Gemeinderat Ormalingen

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 12. Juni 2024

Protokolle

::: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 11. März 2024 werden diskussionslos genehmigt.

Traktandum 1: Rechnung 2023

::: Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'945.76, wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: Bericht der Geschäftsprüfungskommission

::: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 8. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 3: Anpassung Abwasserreglement

::: Die Anpassung des § 22 des Abwasserreglements, mit der Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2024 wird, mit grosser Mehrheit, genehmigt.

Traktandum 4: Anpassung Tarifordnung zum Abwasserreglement

::: Der neuen Fassung der Tarifordnung zum Abwasserreglement, Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2024, wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 5: Anpassung Tarifordnung zum Wasserreglement

::: Der neuen Fassung der Tarifordnung zum Wasserreglement, Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2024, wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 6: Anpassung Tarifordnung zum GGA-Betriebsreglement

::: Der neuen Fassung der Tarifordnung zum GGA-Betriebsreglement, Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2024, wird, mit grosser Mehrheit, zugestimmt.

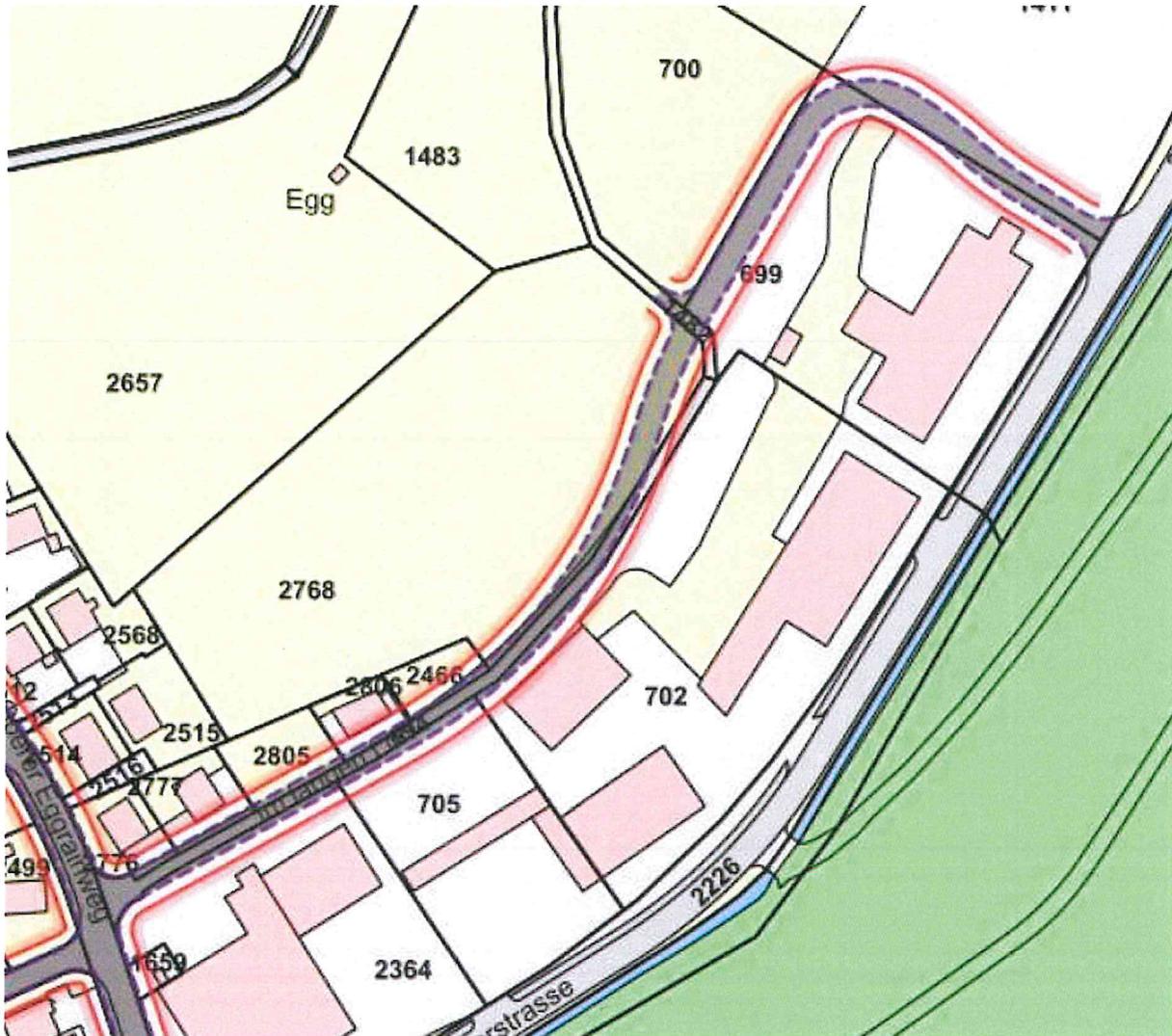
Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates

Traktandum 1: Erschliessung «Im langen Loh» - Bauprojekt und Baukredit

Aufgrund eines Bauvorhabens auf der Parzelle 2768 soll die Erschliessung im langen Loh erstellt werden, damit das Bauvorhaben realisiert werden kann. Der Gemeinderat hat für diesen Zweck ein entsprechendes Erschliessungsprojekt ausarbeiten lassen, das den Strassenbau, die Wasserleitung, die Kanalisation und das Multimedia-Netz beinhaltet.

a) Strassenbau

Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros belaufen sich die Kosten für den Strassenbau auf CHF 820'000.00. Im rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan ist die Strasse «Im langen Loh» als Erschliessungsstrasse deklariert. Das benötigte Strassenareal ist noch nicht ausgeschieden und muss mutiert und erworben werden. Das Bauprojekt sieht, gemäss Bau- und Strassenlinienplan, eine Strassenbreite von 6.00m vor. Dieser Strassenabschnitt weist eine Länge von rund 330m auf. Die Strasse wird mit einer Tragschicht (Teerbelag) versehen. Der Feinbelag wird ususgemäss zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht.



Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Projekts Strassenbau «Im langen Loh»**
- **Genehmigung des notwendigen Kredits von CHF 820'000.00**

b) Wasserleitung

Zusammen mit dem Strassenbau soll auch die Wasserleitung «Im langen Loh» erstellt werden. Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros belaufen sich die Baukosten für die Wasserleitung auf CHF 200'000.00.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Projekts Wasserleitung «Im langen Loh»**
- **Genehmigung des notwendigen Kredits von CHF 200'000.00**

c) Kanalisation

Zusammen mit dem Strassenbau soll auch die Kanalisation «Im langen Loh» erstellt werden. Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros belaufen sich die Baukosten für die Kanalisation auf CHF 330'000.00.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Projekts Kanalisation «Im langen Loh»**
- **Genehmigung des notwendigen Kredits von CHF 330'000.00**

d) Multimedia

Im Zusammenhang mit den Erschliessungsarbeiten werden auch für die Erweiterung des Multimedia-Netzes Leerrohre verlegt. Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros belaufen sich die Baukosten für die Erweiterung des Multimedia-Netzes auf CHF 55'000.00.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Projekts Multimedia «Im langen Loh»**
- **Genehmigung des notwendigen Kredits von CHF 55'000.00**

Traktandum 2: Budget 2025

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes fällt die Genehmigung des Budgets und der Steuerfüsse in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeindeversammlung.

Dem Budget 2025 liegt ein Gemeindesteuersatz von 59 % der Staatssteuer zu Grunde.

Erfolgsrechnung

Das Budget der Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von CHF 11'857'200 und einem Ertrag von CHF 11'729'100 einen Aufwandüberschuss von CHF 128'100 auf.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen für das Jahr 2025 werden mit CHF 2'110'000 budgetiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 geprüft, der Bericht ist dieser Einladung beigeheftet.

Das Budget 2025 kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Festlegung des Gemeindesteuersatzes natürlicher Personen auf 59% der Staatssteuer.**
- **Festlegung der Kapitalsteuer juristischer Personen auf 55% der Staatssteuer, mindestens weiterhin aber CHF 165.00.**
- **Festlegung der Ertragssteuern juristischer Personen auf ebenfalls 55% der Staatssteuer, ohne Minimal-Steuerbetrag.**
- **Das vorliegende Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'100.00 und einer Nettoinvestition von CHF 2'110'000.00 zu genehmigen.**

Traktandum 3: Finanzplan 2025-2029

Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (§ 157c, Gemeindegesetz).

Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf für die nächsten 5 Jahre. Mit dem Aufgaben- und Finanzplan wird eine "rollende Planung" betrieben, d.h. der bestehende Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich um ein Jahr erweitert und die verbleibenden Planungsjahre werden aktualisiert.

Der Finanzplan ist mit zahlreichen Unsicherheiten befrachtet und zeigt aufgrund der heute bekannten Fakten und Tendenzen eine mögliche Entwicklung auf. Er dient der Exekutive lediglich als Arbeitsinstrument und enthält keine Rechtsgrundlagen für Ausgaben.

Der vorliegende Finanzplan basiert auf dem Budget 2025 und dem für die Jahre 2025 - 2029 erstellten Investitionsplan.

Der Finanzplan 2025 - 2029 kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Kenntnisnahme des Finanzplanes 2025 – 2029**

Traktandum 4: Neues Multimediantz-Reglement, inkl. Tarifordnung zum Reglement

Das aktuell gültige Reglement über die Erstellung und den Betrieb einer Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA-Reglement) stammt aus dem Jahr 2006. Da es in diesem Bereich seither viele Veränderungen gab, wurde eine neue Fassung des GGA-Reglements, neu mit Multimediantz-Reglement bezeichnet (MMN-Reglement), erstellt und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die dazugehörige Tarifordnung wurde dabei auch überarbeitet und angepasst.

Die neue Fassung des Multimediantz-Reglements und die dazugehörige Tarifordnung können, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung der neuen Fassung des Multimediantz-Reglements (ehemals GGA-Betriebsreglement)**
- **Genehmigung der dazugehörigen Neufassung der Tarifordnung**

Traktandum 5: Neuer Konzessionsvertrag mit der EBL

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die

Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizerischen Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

1 Rp./kWh 2024, CKW AG, Wolhusen

0,56 Rp./kWh 2024, Primeo Netz AG, Münchenstein

1,5 Rp./kWh 2024, BKW Energie AG, Röschenz

0,34 Rp./kWh 2024, EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

0,66 Rp./kWh 2024, AEW Energie AG, Kaiseraugst

Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)
Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den

Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweilige Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Ormalingen wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF7'500 (bis 2023) resp. im 2024 CHF 12'593.00 auf rund 30'000 CHF (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut 13 CHF pro Einwohner. Der unterdurchschnittliche Stromverbrauch in Ormalingen führt dazu, dass wir in Zukunft rund 30% weniger Konzessionsabgaben als die EBL-Gemeinden mit knapp 20 CHF pro Einwohner im Mittel erhalten werden.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Der Konzessionsvertrag und die Synopse können, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Konzessionsvertrags Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal und Ermächtigung des Gemeinderats, den Vertrag zu unterzeichnen.**
- **Genehmigung der Kompetenz an den Gemeinderat, gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden (für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre).**
- **Genehmigung, dass die Konzessionsabgabe in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden kann.**
- **Zustimmung in Kraft treten des Konzessionsvertrags, nach der allseitigen Unterzeichnung, auf den 1. Januar 2025.**

Traktandum 6: Verschiedenes

a) Mitteilungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat informiert direkt an der Versammlung über aktuelle Geschäfte.

- Information Naturpark
- Projektabrechnung «Sanierung Mattenweg»
- Verabschiedung Kommissionsmitglieder

b) Mitteilungen aus der Versammlung

Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten.

Folgender Antrag von Rosmarie Flüeler und 33 weiteren unterzeichnenden Einwohner/Innen ist beim Gemeinderat schriftlich eingegangen und die Versammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt:

Gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes, stellen wir den Antrag, dass der Grundsatzentscheid, ob die Gemeinde Ormalingen dem «Naturpark Baselbiet» beitreten soll oder nicht, der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.





Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2025

- **Auftrag**
 - Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) haben wir das Budget der Einwohnergemeinde Ormalingen für das Jahr 2025 geprüft. Unsere Prüfung basierte auf den Budgetunterlagen der Gemeinde und diversen Abklärungen mit der Gemeindeverwalterin.
- **Durchführung**
 - Das Budget wurde mit Unterstützung der externen Firma Tretor AG erstellt und lag fristgerecht am 23.9.2024 vor.
 - Das vorliegende Budget 2025 wurde auf Basis des Budgets 2024 sowie der Rechnung 2023 geprüft.
 - Die RPK hat während 2 Sitzungen das Budget 2025 geprüft.
 - Die RPK klärte diverse Fragen und Unklarheiten mit der Gemeindeverwalterin.
- **Prüfungsgebiete**
 - Geprüft wurden die budgetierten Posten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung im Detail.
- **Ergebnisse**
 - Der Aufwand wird mit Fr. 1'857'200.-- budgetiert. Er liegt damit Fr. 496'375.-- über dem Budget 2024 (+ 4,4 %). Die grösste Netto-Kostenzunahme erfolgt im Bereich Soziale Sicherheit. Den höchsten Aufwand verzeichnet unverändert der Bereich Bildung, dieser bleibt in Höhe des Budgets 2024. Der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung nimmt auf Grund der Auflösung der regionalen Bauverwaltung um knapp Fr. 156'000.-- ab.



- Die gesamten Personalkosten sinken um 3,9 % und liegen damit auch unter den Kosten vom Jahr 2023. Der Sachaufwand steigt um 3,5 % auf knapp Fr. 2,3 Mio.
 - Die Erträge sind mit Fr. 11'729'100.-- budgetiert und liegen damit Fr. 1,3 Mio. über dem Budget 2024 (+ 12,5 %). Hier fallen in erster Linie die wesentlich höheren Steuereinnahmen ins Gewicht, sowie der horizontale Finanzausgleich des Kantons mit Fr. 2,5 Mio. gegenüber Fr. 2,2 Mio. im Vorjahr. Der Finanzausgleich ist von zahlreichen Faktoren abhängig, auf welche die Gemeinden keinen Einfluss haben.
 - Für das Jahr 2025 wird mit einem Defizit von Fr. 128'100.-- gerechnet.
 - Der Gemeindesteuersatz bleibt unverändert bei 59 %.
 - In den Spezialfinanzierungen wird im Jahr 2025 gesamthaft ein Defizit von Fr. 341'700.-- erwartet. Dies ist gewollt, damit die nach wie vor sehr hohen Reserven weiterhin im erforderlichen Umfang reduziert werden können. Im Bereich Abwasserbeseitigung werden die Gebühren erlassen, daher resultiert in dieser Kasse ein Defizit von Fr. 284'700.--. Das Ergebnis der Spezialfinanzierungen beeinflusst das Ergebnis der Gesamtrechnung nicht.
 - Die Nettoinvestitionen für das Jahr 2025 werden mit Fr. 2'110'000.-- budgetiert und liegen damit gut Fr. 1 Mio. unter dem Budget für das Jahr 2024. Die Investitionen sind für den Ausbau Unterer Hofmattweg, Erschliessung im Langen Loh sowie den Ersatz der Bodenmatt-Brücke vorgesehen.
 - Die Planwerte sind plausibel und realistisch. Die Begründungen der Verwaltung sind sehr hilfreich und die budgetierten Einzelposten dadurch sehr gut nachvollziehbar.
 - Gemäss Gemeindefinanzverordnung § 25 muss auch ein Finanzplan für die Jahre 2025 bis und mit 2029 erstellt werden. Dieser Finanzplan ist lediglich ein Planungsinstrument, welches die Entwicklung der nächsten Jahre aufzeigt. Der Finanzplan lag der RPK während der Prüfungsphase auch in diesem Jahr nicht vor, daher kann keine Beurteilung abgegeben werden.
- **Bemerkungen der RPK**
 - Das vorliegende Budget rechnet für das Jahr 2025 mit einem Fehlbetrag von Fr. 128'100.--. Die Rechnung 2023 hat mit einem kleinen Überschuss anstelle eines budgetierten Defizits abgeschlossen. Für das laufende Jahr 2024 wurde ein sehr hohes Defizit von Fr. 931'147.-- budgetiert. Die RPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der erwartete Fehlbetrag für das Jahr 2025 wieder stark reduziert werden kann.



Rechnungsprüfungskommission
Ormalingen

- **Empfehlungen der RPK**
 - Die RPK hat keine speziellen Empfehlungen zum vorliegenden Budget.
- **Antrag**
 - Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Budgets 2025.

Für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Prüfung des Budgets 2025 dankt die Kommission allen Beteiligten.

Ormalingen, 23. Oktober 2024

Die Rechnungsprüfungskommission

Thomas Vollenweider
Präsident

Sarah Grieder
Aktuarin